

Merkblatt Hinterlassenenleistungen

Nachfolgend informieren wir Sie über die folgenden Hinterlassenenleistungen der pktg im Todesfall:

- Ehegattenrente
- Lebenspartnerrente
- Waisenrente
- Todesfallkapital

Für das Todesfallkapital steht ein separates Merkblatt zur Verfügung.

Ehegattenrente §§ 35–36

► Was sind die Voraussetzungen für den Erhalt der Ehegattenrente?

Verstirbt eine verheiratete versicherte Person oder eine Person mit einer Alters- oder Invalidenrente, besteht ein Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern im Zeitpunkt des Todes

- der überlebende Ehegatte für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss; oder
- der überlebende Ehegatte älter als 45 Jahre ist und mindestens 5 Jahre mit der verstorbenen Person verheiratet war, wobei die Jahre in der Lebensgemeinschaft (§ 37) angerechnet werden. Frühere Ehejahre bei Wiederverheiratung mit dem gleichen Partner werden angerechnet.

► Was geschieht, wenn die Voraussetzungen für eine Rente nicht erfüllt sind?

Dann hat

- der überlebende Ehegatte einer versicherten Person oder einer Person mit einer Invalidenrente, unter der Voraussetzung von § 41, Anspruch auf das Todesfallkapital. Mindestens aber auf eine einmalige Abfindung in Höhe der dreifachen jährlichen Ehegattenrente.
- der überlebende Ehegatte einer Altersrentenbezügerin oder eines Altersrentenbezügers Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe der dreifachen jährlichen Ehegattenrente.

Damit erlöschen alle Ansprüche gegenüber der pktg.

► Wie hoch ist die Ehegattenrente?

Es sind die folgenden zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Stirbt eine versicherte oder invalidenrentenbeziehende Person vor dem ordentlichen Pensionierungsalter (Alter 65, alle Geschlechter; Polizeiangehörige Alter 62), beträgt die jährliche Ehegattenrente 42 % des versicherten Jahreslohns, mindestens aber 60 % der voraussichtlichen Altersrente, auf welche die versicherte Person gemäss dem zuletzt gültigen Leistungsausweis bei Erreichen des PK-Referenzalters Anspruch gehabt hätte.
2. Stirbt eine versicherte Person nach dem ordentlichen Pensionierungsalter, beträgt die Höhe der Ehegattenrente 60 % der Altersrente, die der versicherten Person am Ende des Sterbemonats zustanden hätte.

► **Wann beginnt der Anspruch auf eine Ehegattenrente, wann endet er?**

Der Rentenanspruch beginnt im Monat nach dem Tod (bzw. nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung des Arbeitgebers) und endet mit dem Sterbemonat des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partners.

► **Was passiert, wenn der überlebende Ehegatte wieder heiratet?**

Heiratet der überlebende Ehegatte wieder, erlischt der Anspruch auf eine Ehegattenrente sofort. Er erhält eine einmalige Abfindung in Höhe der dreifachen jährlichen Ehegattenrente gemäss **BVG**.

Lebenspartnerrente §§ 37

► **Was sind die Voraussetzungen für den Erhalt der Lebenspartnerrente bei einer angemeldeten Lebenspartnerschaft?**

Stirbt eine unverheiratete versicherte Person oder eine Person mit Alters- oder Invalidenrente, so hat der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sofern im Zeitpunkt des Todes, die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Beide Lebenspartner sind unverheiratet und
- die beiden Lebenspartner sind nicht im Sinne von Artikel 95 ZGB miteinander verwandt und
- die versicherte Person hat vor dem letzten Pensionierungsschritt einen von beiden Partnern unterzeichneten Antrag «Anmeldung der Lebenspartnerschaft» eingereicht, der von der Pensionskassenverwaltung schriftlich bestätigt worden ist.
- Beide Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes seit mindestens 5 Jahren denselben amtlichen Wohnsitz haben

Zusätzlich muss mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

1. Der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin muss älter als 45 Jahre sein oder
2. der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin kommt für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes auf.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, erhält der überlebende Lebenspartner eine Lebenspartnerrente, die der Ehegattenrente (§ 36) entspricht.

Waisenrente §§ 39–40

► **Was sind die Voraussetzungen für den Erhalt einer Waisenrente?**

Stirbt eine versicherte Person oder eine Person mit Alters- oder Invalidenrente, so hat jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Waisenrente, sofern das 18. Altersjahr noch nicht erreicht ist. Bei einer Ausbildung dauert der Anspruch bis zum Abschluss, längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs, sofern die AHV eine Waisenrente ausrichtet.

Für Pflege- und Stiefkinder besteht der Anspruch nur, wenn die verstorbene versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte und für sie Anspruch auf Leistungen der AHV/IV besteht.

► **Wann beginnt der Anspruch auf eine Waisenrente und wann endet er?**

Die Waisen haben Anspruch auf eine Waisenrente ab dem Monatsersten nach dem Todestag beziehungsweise der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung.

Die Waisenrente ist zahlbar bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind den 18. Geburtstag erreicht. Bei einer Ausbildung dauert der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs, sofern die AHV eine Waisenrente ausrichtet.

► **Wie hoch ist die Waisenrente?**

Die jährliche Waisenrente beim Tod einer versicherten Person oder einer Person mit Alters- oder Invalidenrente beträgt 25 % der versicherten Invalidenrente. Bezog die versicherte Person vor ihrem Tod eine Invaliden- oder Altersrente, entspricht die Waisenrente der Invaliden-Kinderrente beziehungsweise 15 % der ausgerichteten Altersrente.